

E H R E N S A T Z U N G

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Empfingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Empfingen am 16.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 1 Verleihungsgrundsätze, Form

- (1) Die Gemeinde kann gem. § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) allen Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es muss sich hierbei um „besondere“ Verdienste handeln, einem weit überdurchschnittlichen Engagement. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche und lebende Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers. Das Ehrenbürgerrecht erlischt auch mit Entzug oder Verwirkung.
- (3) Die Bürgermedaille (siehe Ziff. II) wird bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes gleichzeitig mitverliehen. Die Verleihung der Bürgermedaille bedarf in diesem Falle keiner besonderen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 2 Verfahren, Verleihungsurkunde

- (1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Der Beschluss zur Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung.
- (2) Mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden.
- (3) Eine Vorberatung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Sonstiges

- (1) Die Ehrenbürgerin bzw. der Ehrenbürger ist zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (2) Die Gemeinde nimmt beim Ableben der Ehrenbürgerin bzw. des Ehrenbürgers ehrenden Anteil, entsprechend der bestehenden Nachrufregelungen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht stellt eine reine Ehrenbezeichnung dar. Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 4 Form der Verleihung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats und dessen Bekanntgabe. Die Aushändigung der Urkunde wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorgenommen.

II. Verleihung der Bürgermedaille

§ 5 Verleihungsgrundsätze, Form

- (1) Die Gemeinde Empfingen verleiht an Personen, die sich auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens in herausragender Weise um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
- (2) Die Zahl der (lebenden) Träger dieser Bürgermedaille wird auf max. 5 (ohne Ehrenbürger) begrenzt.
- (3) Die Gestaltung der Medaille und des Ansteckpins wird gesondert geregelt und festgelegt.

§ 6 Form und Verfahren der Verleihung

- (1) Über diese Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste der/des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.
- (3) Die Aushändigung der Bürgermedaille wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorgenommen.
- (4) Mit der Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Geehrten. Sie verbleibt nach seinem Tode den Erben.
- (5) Eine Vorberatung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 7 Vorschlagsrecht

Der Bürgermeister, jedes Gemeinderatsmitglied sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner können zu den verschiedenen Ehrungen geeignete Personen vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen und müssen dem Orientierungsleitfaden zu entsprechen. Eine Ermessensentscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 8 Ehrungsanspruch und -widerruf

- (1) Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Gemeinderat kann wegen unwürdigem Verhaltens des Geehrten z.B. bei gröblichen Pflichtverletzungen, strafbaren Handlungen oder unwürdiger Lebensführung ausgesprochene Auszeichnungen und Ehrungen entziehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 17.04.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und Ehrungen der Gemeinde außer Kraft.

Empfingen, den 17.04.2024

Gez.
Ferdinand Truffner
-Bürgermeister-

Orientierungsleitfaden Bürgermedaille

Ergänzend zur Ehrensatzung dient diese Orientierungshilfe als Grundlage für die Entscheidungen des Gemeinderats.

Die zu ehrende Person kann sich beispielsweise in folgenden Bereichen engagieren:

- Soziales Engagement, z. B. Altenpflege, Behindertenarbeit, Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit, Besuchsdienste, Hilfe für Bedürftige oder Hilfe zur Selbsthilfe
- Natur- und Umweltschutz
- Außerordentliches Engagement in Hilfsorganisationen
- Kultur- und Brauchtumspflege
- Unterstützung bei der Eingliederung und Integration ausländischer Mitbürger
- Engagement in Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Besondere Leistung im Bereich Sport. Diese müssen in einer vom Deutschen Sportbund bzw. Landessportbund anerkannten Sportart erbracht worden sein.

Die Bereiche müssen nicht proportional berücksichtigt werden.

Anlässe für eine Ehrung können unter anderem sein:

- Langjährige besondere Verdienste um das örtliche Leben und das allgemeine Wohl.
- Vorbildliche Hilfeleistung durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden.
- Einzelleistungen, die der Förderung der dörflichen Gemeinschaft und des örtlichen Brauchtums dienen und beispielhaften Charakter haben.

Ehrungen sollen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden

- allein für eine langjährige Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
- wenn für die gleichen Aktivitäten/Tätigkeiten bereits eine Ehrung vorgenommen worden ist.

Die geehrte Person muss kein Mitglied in einem örtlichen Verein oder einer Institution sein. Die ausgewählten Personen müssen einer Ehrung würdig sein. Sie sollen in der Gemeinde Empfinger wohnen. Bei Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen, muss deren Engagement bzw. Leistung einen direkten Bezug zur Gemeinde haben.

Als besondere Kriterien für die Würdigung im Rahmen der Ehrung gelten:

- breite Beteiligung
- ein breiter Kooperationsansatz
- besonders innovativer Charakter
- Nachhaltigkeit
- Übertragbarkeit der Inhalte der Projekte und Maßnahmen der zu ehrenden Personen.

Dabei ist zu beachten, dass das Ehrenamt

- freiwillig (in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit),
- unentgeltlich,
- für Dritte erfolgt,
- und möglichst kontinuierlich stattfindet (in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe).

Der Gemeinderat behält es sich vor von dem Orientierungsleitfaden abzuweichen. Der Gemeinderat übt bei der Entscheidung über Auszeichnungen und Ehrungen Ermessen aus. Auszeichnungen und Ehrungen sind nicht einklagbar.